Allgemeinverfügung zur Zurückweisung von Einsprüchen zur Abziehbarkeit von Erschließungskosten als haushaltsnahe Handwerkerleistungen

Verwaltungsanweisung:	Allgemeinverfügung der obersten Finanzbehörden der Länder vom 28.2.2021
Fundstelle:	Abrufbar unter: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Weitere_Steuerthemen/Allgemeinverfuegung/2022-02-28-allgemeinverfuegung-28-februar-2022.html
Gesetz:	§ 35a Abs. 3 EStG

Räum¬lich-funktionaler Zusam¬men-hang zum Haushalt fehlt

Der BFH[1] hat entschieden, dass die von einer Gemeinde auf die Anwohner umgelegten Erschließungskosten eines Grundstücks nicht als haushaltsnahe Handwerkerleistungen (§ 35a Abs. 3 EStG) abzugsfähig sind, weil es am räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Haushalt fehlt.

Eine ausführliche Besprechung dieser Urteile finden Sie in

- Beratungspraxis 12/2021 S. 749 und Beratungspraxis 8/2018 S. 470 sowie
- Immer aktuell VI/2021 S. 378 und Immer aktuell IV/2018 S. 235.

Einsprüche werden durch Allgemeinverfügung zurückgewiesen

Die Verwaltung weist in einer Allgemeinverfügung darauf hin, dass am 28.2.2022 anhängige und zulässige Einsprüche gegen Festsetzungen der Einkommensteuer zurückgewiesen werden, soweit mit den Einsprüchen geltend gemacht wird, die von einer Gemeinde auf die Anwohner umgelegten Erschließungskosten eines Grundstücks seien als haushaltsnahe Handwerkerleistungen (§ 35a Abs. 3 EStG) zu behandeln.

Impressum **www.neufang-akademie.de**

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.
Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de

1 BFH, Urteile v. 28.4.2020 VI R 50/17, BFH/NV 2020 S. 1251; v. 21.2.2018 VI R 18/16, BFH/NV 2018 S. 855.